

X.

Ordnungsstrafbestimmung

§23

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
- den Bestimmungen zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und zum Schutz der Volkswirtschaft im Rahmen dieser Anordnung an Halden und Restlöchern oder
 - den Anweisungen und Verfügungen der Obersten Bergbehörde, der Bergbehörden oder ihrer weisungsberechtigten Mitarbeiter

zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M bestraft werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Obersten Bergbehörde und den Leitern der Bergbehörden.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).

XI.

Schlußbestimmungen

§24

(1) Für die Einhaltung dieser Anordnung sind verantwortlich:

- die Betreiber für betriebene Halden
- die Rechtsträger oder Eigentümer für Restlöcher und stillgelegte Halden, wenn die Verantwortlichkeit nicht anders zwischen Rechtsträger oder Eigentümer und Nutzer vertraglich geregelt ist.

(2) Die Ersatzpflicht für Schäden, die durch Halden oder Restlöcher verursacht werden, regelt sich, falls es sich um Bergschäden handelt, nach den bergrechtlichen Bestimmungen, in den übrigen Fällen nach den Vorschriften des allgemeinen Zivilrechts.

§25

Die Bergbehörde ist berechtigt, auf Antrag in begründeten Einzelfällen als Sonderregelung Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung schriftlich zu genehmigen. Sonderregelungen können jederzeit widerrufen werden.

§26

(1) Für stillgelegte Halden und für Restlöcher, an denen am 1. Juli 1968 keine Arbeiten oder Maßnahmen gemäß § 21 Abs. 1 oder § 22 mehr durchgeführt werden, sind die technischen Dokumentationen bis 31. Dezember 1968 der Bergbehörde vorzulegen.

(2) Für Halden und Restlöcher, an denen in der Zeit vom 1. Juli 1968 bis 28. Oktober 1968 Arbeiten oder Maßnahmen gemäß § 21 Abs. 1 oder § 22 begonnen oder fortgesetzt werden, sind die technischen Dokumentationen gemäß § 20, die Anträge auf Genehmigung gemäß § 21 Abs. 1 und die Anzeigen gemäß § 22 bis 30. September 1968 der Bergbehörde vorzulegen. Für Arbeiten und Maßnahmen gemäß § 21 Abs. 1 findet § 21 Abs. 2 so lange keine Anwendung, bis die Bergbehörde über den Antrag auf Genehmigung entschieden hat.

(3) Soweit mit der technischen Dokumentation gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht gleichzeitig der gemäß § 8 erforderliche Standsicherheitsnachweis vorgelegt werden kann, bestimmt die Bergbehörde, bis zu welchem Zeitpunkt der Standsicherheitsnachweis fertigzustellen und der Bergbehörde vorzulegen ist.

§27

(1) Diese Anordnung tritt, soweit § 26 keine abweichenden Regelungen enthält, am 1. Juli 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden aufgehoben:

- Abschnitt 6 der Richtlinie vom 19. September 1962 zur Verhütung von Rutschungen in Braunkohlentagebauen (Rutschungsrichtlinie)*
- für Halden und Restlöcher, die zum Geltungsbereich dieser Anordnung gehören, § 7 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 33 Abs. 1 und § 433 Abs. 2 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120 vom 25. Januar 1963 in der Fassung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120/1 vom 14. Juli 1967 — Technische Sicherheit im Bergbau (TSB) — (Sonderdruck Nr. 555 des Gesetzblattes).

Leipzig, den 2. April 1968

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
der Deutschen Demokratischen Republik**

D ö r f e l l

* Herausgegeben als Sonderdruck der Obersten Bergbehörde.

Anlage

zu § 10 vorstehender Anordnung

Liste**der Sachverständigen
für Standsicherheitsnachweise**

Folgende Institutionen werden als Sachverständige für Standsicherheitsnachweise anerkannt:

- Bergakademie Freiberg, Institut für Tagebaukunde
- Deutsche Bauakademie Berlin, Institut für Ingenieur- und Tiefbau in Leipzig
- Deutsches Brennstoffinstitut (DBI), Freiberg
- Forschungsanstalt für Schifffahrt, Wasser- und Grundbau, Berlin
- Hochschule für Bauwesen, Leipzig, Institut für Grundbau und Baugrundmechanik
- Hochschule für Verkehrswesen „Friedrich List“, Dresden, Institut für Geotechnik
- Institut für Grubensicherheit (IfG), Leipzig
- Technische Universität Dresden, Institut für Grundbau und Baugrundmechanik
- VEB Baugrund, Berlin
- VEB Projektierungs- und Konstruktionsbüro (PKB) Kohle, Berlin

Auf Antrag von Betrieben, Institutionen oder Industriebereichen (WB) kann die Oberste Bergbehörde weitere Institutionen als Sachverständige für Standsicherheitsnachweise anerkennen.